

Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma Amphenol-Tuchel Electronics GmbH

§ 1 Geltung der AGB

Nachstehende Zahlungs- und Lieferbedingungen gelten für alle Liefergeschäfte der Amphenol-Tuchel Electronics GmbH. Abweichende Bestimmungen, insbesondere Einkaufsbestimmungen des Käufers, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

- (1) Angebote des Verkäufers sind unverbindlich. Aufträge und alle Lieferverträge kommen erst mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer zustande.
- (2) Proben gelten als Durchschnittsmuster. Die kostenlosen Muster bleiben Eigentum des Verkäufers.
- (3) An Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem Anbieter nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

§ 3 Kaufpreis und Nebenkosten

- (1) Zur Berechnung kommt der am Tage der Lieferung nach der Preisliste des Verkäufers geltende Preis. Festpreise bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung (Auftragsbestätigung). Die Preise sind Euro-Preise und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.
- (2) Unsere Preise basieren auf den Kostenverhältnissen uns vorgegebener Beschaffungskosten des Rohstoffmarktes bei Auftragsbestätigung. Ändern sich diese Kostenverhältnisse, sind wir berechtigt, nachträglich eine Preisanpassung durchzuführen oder ggf. vom Gesamt- und/oder Restauftrag zurückzutreten.
- (3) Die Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Fracht und Verpackung. Bei Aufträgen mit einem Bestellwert unter EUR 200,00 netto wird ein Mindermengenzuschlag von EUR 20,00 berechnet.
- (4) Leih- und Abnutzungsgebühren für Verpackungsmaterial sowie die Kosten der etwaigen Rücksendung des Verpackungsmaterials gehen zu Lasten des Käufers.
- (5) Die Angabe von Frachtkosten ist unverbindlich. Den Preisen liegen die am Tag des Angebots geltenden Fracht- und Versandkosten zugrunde. Veränderungen dieser Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung gehen zugunsten oder zu Lasten des Käufers.
- (6) Die vereinbarten Preise gelten nur für den jeweils abgeschlossenen Auftrag.
- (7) Pakete werden bei ab-Werk-Sendungen grundsätzlich frei verschickt und die verauslagten Paketgebühren berechnet.
- (8) Bei Auslandslieferungen gelten Sonderregelungen.

§ 4 Gefahrenübergang

- (1) Die Gefahr des Unterganges, der Verschlechterung und der Versendung geht in allen Fällen auf den Käufer über, sobald der Liefergegenstand die Geschäfts- und Lagerräume des Verkäufers verlässt; dies gilt auch bei Lieferungen mit abweichendem Gefahrenübergang.
- (2) Verzögert sich die Absendung der Ware aus einem Grund, den der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Dasselbe gilt, wenn der Verkäufer von einem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht. Teillieferungen sind zulässig.

§ 5 Lieferfrist

- (1) Liefertermine bzw. -fristen bedürfen der Schriftform. Ist eine Lieferfrist verbindlich vereinbart, so verlängert sich diese Frist angemessen bei Vorliegen höherer Gewalt (u.a. Naturkatastrophen, Verkehrsstockungen und -behinderungen, Mangel an Transportmitteln, Streiks und Krieg). Wird eine verbindliche Lieferfrist um mehr als 8 Wochen überschritten, so ist der Käufer berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 30 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Die Nachfrist muss schriftlich gesetzt werden. Der Rücktritt vom Vertrag muss durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Das Recht zum Rücktritt kann nur innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Nachfrist vom Käufer ausgeübt werden. Ein Schadensersatzanspruch des Käufers wegen verspäteter Lieferung ist in allen Fällen ausgeschlossen.
- (2) Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so kann, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, höchstens jedoch 5 % des Rechnungsbetrages, dem Besteller berechnet werden.
- (3) Haftung für die Einhaltung des bestätigten Liefertermins wird ausgeschlossen, falls ein Vorlieferer trotz aller zumutbaren und üblichen Vorkehrungen zur Sicherung fristgemäßer Lieferung doch in Verzug gerät. Die Lieferfrist verlängert sich in einem solchen Fall angemessen.

§ 6 Nachweispflicht

§ 6a Drittlandlieferungen

- (1) Dem Käufer ist bekannt, dass die Umsatzsteuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen in Drittlandgebiete einen Nachweis des Transports der gelieferten Ware in das Drittlandgebiet erfordert. Der Käufer ist für die Erbringung dieser Nachweise verantwortlich. Gelingt der Nachweis nicht und muss der Verkäufer daher die Umsatzsteuer an die Finanzbehörden abführen, ohne dass dies auf einem Verschulden des Verkäufers beruht, ist der Käufer zusätzlich zum Kaufpreis zur Erstattung der auf den Kaufpreis entfallenden Umsatzsteuer verpflichtet.
- (2) Der belegmäßige Nachweis der Ausfuhr kann insbesondere durch den sog. „Ausgangs-“ oder „Alternativ-Ausgangsvermerk“ der Ausfuhrzollstelle geführt werden. Liegt der Ausgangsvermerk innerhalb von 90 Tagen ab der Überlassung der Ware zum Ausfuhrverfahren nicht vor, leitet die Ausfuhrzollstelle ein Nachforschungsersuchen („Follow-Up“) ein, in dessen Rahmen innerhalb von 150 Tagen nach Überlassung der Ware zur Ausfuhr ein Alternativnachweis erbracht werden kann, z.B. durch Einfuhrverzollungsbelege aus dem Drittland (im Original oder beglaubigt). Der Käufer wird die erforderlichen Alternativnachweise unverzüglich einreichen. Er wird dem Verkäufer zudem für dessen Aufwendungen im Follow-Up-Verfahren eine Pauschale von 150,-€ erstatten, es sei denn, er hat den nicht rechtzeitigen Abschluss des Ausfuhrverfahrens nicht zu vertreten. Beiden Parteien bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Verkäufer gar kein oder ein geringerer bzw. höherer Aufwand als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 6b Innergemeinschaftliche Lieferungen

- (1) Dem Käufer ist bekannt, dass die Umsatzsteuerbefreiung von Innergemeinschaftlichen Lieferungen in EU-Mitgliedsstaaten einen Empfangsnachweis der gelieferten Waren erfordert. Der Käufer ist für die Erbringung dieser Nachweise verantwortlich. Gelingt der Nachweis nicht und muss der Verkäufer daher die Umsatzsteuer an die Finanzbehörden abführen, ohne dass dies auf einem Verschulden des Verkäufers beruht, ist der Käufer zusätzlich zum Kaufpreis zur Erstattung der auf den Kaufpreis entfallenden Umsatzsteuer verpflichtet.
- (2) Der belegmäßige Nachweis der Empfangsbestätigung kann als Einzel- oder Sammelnachweis in unterschiedlicher Form erfolgen.

§ 7 Abnahmeverweigerung

Verweigert der Käufer die Abnahme der Ware, so kann ihm der Verkäufer eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Hat der Käufer die Ware innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht abgenommen, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 8 Bezahlung des Kaufpreises

Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, sind die Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Skonto wird nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gewährt. Ein vereinbarter Skontoabzug wird vom Rechnungsbetrag berechnet. Der Verkäufer ist

nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen; werden sie angenommen, so erfolgt die Annahme nur erfüllungshalber. Einziehungs- und Diskontkosten sowie die Wechselsteuer trägt der Käufer. Diese Kosten sind dem Verkäufer zusammen mit dem Rechnungsbetrag zu vergüten. Für rechtzeitige Vorzeigung, Protestierung, Benachrichtigung und Rückleitung des Wechsels im Falle der Nichteinlösung übernimmt der Verkäufer keine Gewähr. Die Zahlungsfrist gilt als eingehalten, wenn der Lieferer innerhalb dieser Frist über den Betrag verfügen kann.

§ 9 Zahlungsverzug des Käufers

- (1) Wird die Zahlungsfrist überschritten, so hat der Käufer dem Verkäufer Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu bezahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (2) Im Falle der Zahlungseinstellung durch den Käufer, der Stellung eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegenüber dem Käufer ist der Verkäufer berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt.

§ 10 Mängelansprüche

- (1) Ansprüche des Käufers wegen Mängel der Ware bestehen nur, wenn der Käufer diese Mängel innerhalb von 5 Tagen nach Ablieferung der Ware dem Verkäufer schriftlich anzeigt.
- (2) Nach Wareneingang hat der Käufer sachlich und fachlich eine Wareneingangskontrolle bzw. Warenprüfung anhand unserer Versandunterlagen durchzuführen. Von dieser Prüfpflicht kann der Käufer nicht entbunden werden. Kosten, die durch eine ungeprüfte Weiterverarbeitung beim Käufer entstehen, gehen stets zu seinen Lasten.
- (3) Die Mängelansprüche des Käufers sind zunächst auf Nachbesserungsrechte beschränkt. Nach erfolgloser Nachbesserung kann der Käufer Mängelbeseitigung nach den gesetzlichen Vorschriften geltend machen. Vorstehendes gilt nicht, soweit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.
- (4) Voraussetzung für alle Ansprüche aus Mängelrügen ist, dass uns der Mangel sofort nach Feststellung gemeldet und ein Probestück der beanstandeten Waren kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.
- (5) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang der verkauften Sache.
- (6) Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- (7) Für die durch den Käufer oder Dritten unsachgemäß vorgenommenen Änderungen und Instandsetzungsarbeiten übernimmt der Verkäufer keine Haftung.
- (8) Weitere Ansprüche des Bestellers gegen den Verkäufer und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

§ 11 Vertragsanpassung

- (1) Sofern unvorhergesehene Ereignisse auf den Betrieb des Verkäufers erheblich einwirken, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Verkäufer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er davon Gebrauch machen, hat er die Ereignisse unverzüglich dem Besteller mitzuteilen.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsverbindung (bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung) Eigentum des Verkäufers.
- (2) Wird die Ware durch den Käufer verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, der damit als Hersteller im Sinn des § 950 BGB gilt und das Eigentum an dem Zwischen- oder Enderzeugnis erwirbt. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Käufer gehörenden Waren erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache (Vorbehaltsware) im Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten Ware zum Wert der fremden Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer dem Verkäufer schon jetzt den ihm hieraus entstehenden Verfügungsanspruch gegen den Dritten ab.
- (3) Der Käufer ist berechtigt, die Ware oder das verarbeitete Erzeugnis im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Er tritt schon heute seine sämtlichen Forderungen gegen den Erwerber aus der Weiterveräußerung an den Verkäufer zu dessen Sicherung ab. Der Käufer ist zum Einzug der Forderung ermächtigt und verpflichtet, solange der Verkäufer diese Ermächtigung nicht widerruft.
- (4) Die Einziehungsermächtigung des Käufers erlischt ohne ausdrückliche Erklärung des Verkäufers, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt. Der Verkäufer wird von einer Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers -insbesondere Zahlungsverzug- ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 13 Aufrechnung

Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenforderungen ist nur insoweit zugelassen, als diese Gegenforderungen vom Verkäufer unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

§ 14 Sonstiges

- (1) Bei Lieferungen besonders anzufertigender Gegenstände (Sonderherstellung) ist eine Annullierung ausgeschlossen.
- (2) Die eingesetzte Leihverpackung (Paletten und Transportbehälter) ist innerhalb von 30 Tagen frachtfrei an den Lieferer zurückzusenden.
- (3) Die vom Verkäufer angebotenen und gelieferten Teile sind, wenn nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, als nicht sicherheitsrelevante Teile (D-/TLD-Teile) klassifiziert sowie nicht für den militärischen und/oder geheimdienstlichen Einsatz bestimmt. Die Verwendung der Teile für sicherheitsrelevante (z.B. D-/TLD-) und/oder militärische und/oder geheimdienstliche Anwendungen ist nicht zulässig!
- (4) Alle angebotenen und gelieferten Teile der Amphenol-Tuchel Electronics GmbH unterliegen den Beschränkungen der Export- kontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der US-Regierung. Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, diese Vorschriften zu kennen und einzuhalten.
- (5) Angebote beinhalten keine CCC-Zertifizierung und die damit evtl. verbundenen Kosten.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus dem Liefergeschäft ergebenden Verbindlichkeiten und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft ist der Ort der Hauptniederlassung des Verkäufers, soweit gesetzlich zulässig, Pirna. Es gilt deutsches Recht.

§ 16 Nichtigkeit einzelner Klauseln

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.